
S 72 KR 1320/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	28
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Statusfeststellung – abhängige Beschäftigung – Arzt im Gesundheitsamt – Sozialversicherungspflicht – Honorartätigkeit – Einschulungsuntersuchung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 72 KR 1320/15
Datum	14.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 BA 83/18
Datum	22.12.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 14. Juni 2018 aufgehoben. Die Klagen werden abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind im gesamten Verfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens darüber, ob die Klägerin in ihrer Tätigkeit als Ärztin für das ebenfalls klagende Land in der Zeit vom 15. Oktober 2013 bis 31. Januar 2014 sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

Die 1965 geborene Klägerin ist Fachärztin für Pädiatrie. Sie schloss am 26. Juni 2013 mit dem Kläger einen Dienst-Vertrag als "Honorarkraft" für die Zeit vom 15. Oktober 2013 bis 31. Januar 2014 über die Durchführung von Einschulungsuntersuchungen gemäß § 55a des Schulgesetzes für das Land

Berlin (Â§ 1 des Vertrages). Als Honorar fÃ¼r die Dienstleistung wurde pro geleisteter Einschulungsuntersuchung die Zahlung von 60 EUR einschlieÃlich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart (Â§ 2 des Vertrages). Hiermit sollten sÃ¤mtliche der Honorarkraft entstehenden Nebenkosten und Nebenarbeiten wie z.B. Vorbereitungen und Arbeitsbesprechungen abgegolten sein (Â§ 4 des Vertrages). Die KlÃ¤gerin sei als Honorarkraft verpflichtet, die Dienstleistung persÃ¶nlich zu erbringen (Â§ 5 des Vertrages) und die fÃ¼r den Ã¶ffentlichen Dienst geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Ã¤rztliche Schweigepflicht zu wahren (Â§ 7 des Vertrages).

Die KlÃ¤gerin beantragte bei der Beklagten am 17. Februar 2014 die Feststellung ihres sozialversicherungsrechtlichen Status. Hierzu erklÃ¤rte sie mit Schreiben vom 17. MÃ¤rz 2014, die TÃ¤tigkeit sei von ihr an zuvor ihrerseits festgelegten Tagen und Stunden durchgefÃ¼hrt worden. Sie habe pro Einschulungsuntersuchung zwischen 30 Minuten und 2 Stunden benÃ¶tigt. Sie habe mit einer Helferin zusammengearbeitet, die ihr die Akten zur VerfÃ¼gung gestellt und auf ihren Wunsch Kinder einbestellt habe. Die VergÃ¼tung sei pauschal pro untersuchtem Kind erfolgt. Sie habe Ã¼ber eine eigene Privathaftversicherung verfÃ¼gt. Sie habe keine Urlaubstage gehabt und sei nicht in das Team eingebunden gewesen. Seit dem 1. Februar 2014 sei sie im Rahmen einer regulÃ¤ren Teilzeitstelle im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des KlÃ¤gers tÃ¤tig und damit Mitglied des Teams; die TÃ¤tigkeit sei nunmehr viel weitreichender, sie habe jetzt feste Arbeitszeiten und Urlaubstage. Der KlÃ¤ger beantragte bei der Beklagten festzustellen, dass keine BeschÃ¤ftigung vorliege, und hat insofern ausgefÃ¼hrt, es gebe im Fachgebiet weitere KinderÃ¤rzte, aber keine, die nur Einschulungsuntersuchungen machten. Die KlÃ¤gerin habe Gutachten gefertigt und sei dafÃ¼r selbst verantwortlich (Schreiben vom 10. Juni 2014).

Nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤ger â insofern ergÃ¤nzte die KlÃ¤gerin u.a., sie habe ihre TÃ¤tigkeit vÃ¶llig frei gestaltet und in eigener Regie durchgefÃ¼hrt (Schreiben vom 30. Juni 2014) â stellte die Beklagte fest, die KlÃ¤gerin habe ihre TÃ¤tigkeit als Ãrztin beim Bezirksamt von B im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt. Insofern bestehe Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung ab dem 15. Oktober 2013 (Bescheid vom 11. Juli 2014). Die WidersprÃ¼che des KlÃ¤gers â dieser hat im Wesentlichen geltend gemacht, die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin sei in einer der 4 regionalen Einrichtungen des Kinder- und Jugenddienstes, zustÃ¤ndig fÃ¼r 31 Grundschulen, fÃ¼r die vom Gesundheitsamt regelmÃ¤Ãig durchzufÃ¼hrenden Untersuchungen von Vorschulkindern zu leisten gewesen, aufgrund des gesetzlichen Auftrags habe sie die Untersuchungen nicht im eigenen Namen durchfÃ¼hren dÃ¼rfen, sondern sei im VerhÃ¤ltnis zu Einschulungskindern im Namen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes aufgetreten, ihre unbefristete TeilzeittÃ¤tigkeit seit dem 1. Februar 2014 umfasse neben der bisherigen Aufgabe der DurchfÃ¼hrung der Einschulungsuntersuchungen auch die Beratung von Schulen, Jugendschutzgesetzuntersuchungen und Untersuchungen in KindertagesstÃ¤tten â und der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. April 2015 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe in der Zeit vom 15. Oktober 2013 bis 31. Januar 2014 fÃ¼r das Bezirksamt von B

Einschulungsuntersuchungen durchgeführt. Die Tätigkeit sei in die vom Gesundheitsamt regelmäßig durchzuführenden Untersuchungen von Vorschulkindern eingebettet gewesen. Die Klägerin habe das Gesundheitsamt um ihre Arbeitskraft ergänzt und unterscheide sich nicht von den dort angestellten Ärzten. Sie habe ausschließlich am Betriebsitz des Klägers gearbeitet und sei insofern funktionsgerecht dienend in einer fremden Arbeitsorganisation tätig gewesen. Sie sei als Ärztin des Gesundheitsamtes wahrgenommen worden. Ein unternehmerisches Risiko habe sie nicht eingegangen.

Die nachfolgend am 13. Mai 2015 vor dem Sozialgericht Berlin erhobene Klage der Klägerin - S 111 KR 1323/15 - hat das Sozialgericht zu der ebenfalls am 13. April 2015 erhobenen Klage des Klägers verbunden (Beschluss vom 9. Juli 2015). Nach Beiladung der weiteren Sozialversicherungsträger hat das Sozialgericht mit Urteil vom 14. Juni 2018 den Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. April 2015 aufgehoben und festgestellt, dass die Klägerin in ihrer Tätigkeit für den Kläger im Zeitraum vom 15. Oktober 2013 bis zum 31. Januar 2014 nicht der Sozialversicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlegen habe. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Klägerin habe nicht die Letztentscheidungsbefugnis über die Schultauglichkeit der von ihr untersuchten Kinder zugestanden, sondern ihr sei lediglich eine beratende Funktion zugekommen. Nach der vorzunehmenden Gesamtwürdigung sei die Kammer zu der Auffassung gelangt, dass vorliegend die für eine selbständige Tätigkeit sprechenden Umstände überwiegend die vertragliche Regelung spreche zweifelsfrei für den Willen der Beteiligten, keine sozialversicherungspflichtige abhängige Beschäftigung zu begründen. Der Vertragsinhalt enthalte allerdings Merkmale auch für eine abhängige Beschäftigung im Hinblick auf die Verpflichtung zur höchstpersönlichen Leistungserbringung. Maßgeblich gegen die Eingliederung der Klägerin in eine fremde Betriebsorganisation spreche deren völlige zeitliche Weisungsfreiheit. Sie habe zwar einen bereitgestellten Computer genutzt und mit einer Arzthelferin zusammengearbeitet. Sie sei aber nicht zur Teilnahme an Dienstbesprechungen oder Durchführung von Fortbildungen verpflichtet gewesen. Unabhängig von der Dauer der jeweiligen Untersuchung sei ihr stets dasselbe Honorar gezahlt worden.

Gegen das ihr am 9. Juli 2018 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 6. August 2018 Berufung eingelegt und ihr bisheriges Vorbringen vertieft. Nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung überwiegend hier entgegen der Würdigung des Sozialgerichts die für ein Beschäftigungsverhältnis sprechenden Merkmale. Im Rahmen der jeweiligen Einzelaufträge habe die Klägerin dieselben Tätigkeiten ausgeübt wie die festangestellten Mitarbeiter des Klägers sowie sie selbst im Anschluss an den streitbefangenen Zeitraum. Im Übrigen sei die Tätigkeit der festangestellten Ärzte nicht mit denen der Klägerin im gegenständlichen Zeitraum vergleichbar gewesen. Ein unternehmerisches Risiko sei nicht getragen worden. Ein fehlender Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder bei Urlaub sei kein Indiz für eine selbständige Tätigkeit. Schließlich sei die Durchführung einer Einschulungsuntersuchung gemäß § 55a des Schulgesetzes des Landes Berlin vorgeschrieben, welches eine Eingliederung in die Betriebsorganisation des

Klägers erfordere.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 14. Juni 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Sie halten die angefochtene Entscheidung für zutreffend und tragen unter Erganzung ihres bisherigen Vorbringens im Wesentlichen vor: Nach der tatsachlich gelebten schriftlichen Vereinbarung sei von einer selbstandigen Tatigkeit auszugehen. Die Klagerin sei vollig weisungsfrei und nicht in die betriebliche Organisation des Klagers eingegliedert gewesen. Lediglich die Art der zu erbringenden Dienstleistung, namlich die Durchfuhrung der jeweiligen Einschulungsuntersuchungen, sei vertraglich vorgegeben gewesen. Der inhaltliche und fachliche Umfang der Tatigkeit der Klagerin sei nicht gleichzusetzen mit der der angestellten rztinnen und rzte. Sie habe sich in der Durchfuhrung der Schuleingangsuntersuchung erschopft. Die Vergtung sei nur fur geleistete Untersuchungen gezahlt worden, woraus ein unternehmerisches Risiko folge. Die gesetzliche Verpflichtung fur die Durchfuhrung von Einschulungsuntersuchungen erfordere nicht, dass die Tatigkeiten nur in abhangiger Beschaftigung durchgefhrt werden konnten.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Entscheidung der Berichterstatterin ohne mandliche Verhandlung einverstanden erklart. Die Berichterstatterin hat den Rechtsstreit am 27. November 2020 erortert. Auf die Niederschrift Blatt 222 f. der Gerichtsakte wird Bezug genommen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im ubrigen wird auf deren vorbereitende Schriftstutze nebst Anlagen, den Inhalt der Gerichtsakten sowie den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten, die vorgelegen haben, verwiesen.

Entscheidungsgrunde:

Die gema [ 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und im ubrigen zulassige (vgl. [ 151 Abs. 1 SGG](#)) Berufung der Beklagten, ber die die Berichterstatterin ohne mandliche Verhandlung entsprechend den vorliegenden Einverstandnissen der Beteiligten entscheiden konnte (vgl. [ 124 Abs. 2](#), [155 Abs. 3](#) und [4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)) ist begrundet. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die Bescheide der Beklagten vom 11. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. April 2015, mit dem die Beklagte gegenber den Klagern festgestellt hat, dass die Klagerin ihre Tatigkeit als rztin fur das Gesundheitsamt des Klagers in der Zeit vom 15. Oktober 2013 bis 31. Januar 2014 im Rahmen eines Beschaftigungsverhaltnisses ausgebt habe und dementsprechend Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsfrderung bestehe. Das Sozialgericht hat den gegenstandlichen und mit der statthafte Anfechtungsklage

(vgl. BSG, Urteil vom 26. Februar 2019 [B 12 R 8/18 R](#) [â](#) [juris](#)) angefochtenen Bescheid der Beklagten (mit Doppelwirkung; vgl. auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Juli 2020 [L 4 BA 3646/18](#) [â](#) [juris](#) Rn. 64), der rechtmäßig ist, zu Unrecht aufgehoben.

Nach [Â§ 7a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch [â](#) [Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung](#) [â](#) [\(SGB IV\)](#) können die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung der nach [Â§ 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV](#) hier zuständigen Beklagten beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hat im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Die Beklagte entscheidet nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 der Vorschrift aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände, ob eine Beschäftigung vorliegt ([Â§ 7a Abs. 2 SGB IV](#)). [Â§ 7a Abs. 6 SGB IV](#) regelt den Eintritt der Versicherungspflicht (Satz 1) und die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Satz 2).

Versicherungspflichtig sind in der Rentenversicherung nach [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), in der Krankenversicherung nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), in der Pflegeversicherung nach [Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und in der Arbeitslosenversicherung nach [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Personen. Beschäftigung ist nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Gemäß [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) sind Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), die auch der vorliegenden Entscheidung zugrunde liegt, setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann [â](#) [vornehmlich bei Diensten höherer Art wie der gegenständlichen](#) [â](#) [eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen \(stRspr., vgl. Bundessozialgericht \[BSG\], Urteile vom 29. August 2012 \[B 12 KR 25/10 R\]\(#\) \[â\]\(#\) \[juris\]\(#\) Rn. 15; vom 30. März 2015 \[B 12 KR 17/13 R\]\(#\) \[â\]\(#\) \[juris\]\(#\) Rn. 15 \[â\]\(#\) \[jeweils m.w.N.\]\(#\); zur Verfassungsmäßigkeit der anhand dieser Kriterien vorzunehmenden Abgrenzung Bundesverfassungsgericht \[BVerfG\], Beschluss vom 20. Mai 1996 \[1 BvR 21/96\]\(#\) \[â\]\(#\) \[juris\]\(#\) Rn. 6 ff.\). Maßgebend ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung \(vgl. BSG, Urteil vom 29. August 2012 \[B 12 KR 25/10 R\]\(#\) \[â\]\(#\) \[a.a.O. m.w.N.\]\(#\)\). Das](#)

Gesamtbild der Arbeitsleistung bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben. Zur Abgrenzung von Beschäftigung und Selbstständigkeit ist insofern regelmäßig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Dazu ist zunächst deren Inhalt konkret festzustellen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maßgebend, soweit sie rechtlich zulässig sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen und auszuschließen, dass es sich hierbei um einen bloßen "Etikettenschwindel" handelt, der u.U. als Scheingeschäft i.S. des [§ 117](#) Bürgerliches Gesetzbuch zur Nichtigkeit dieser Vereinbarungen und der Notwendigkeit fñhren kann, mit der Folge, dass ggf. der Inhalt eines hierdurch verdeckten Rechtsgeschäfts festzustellen ist. Erst auf Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2015 – [B 12 KR 16/13 R](#) – juris Rn. 17 m.w.N.). Zusammenfassend ist auf die tatsächlichen Verhältnisse im Rahmen des rechtlich Zulässigen abzustellen, wenn sie von den getroffenen Vereinbarung abweichen. Insofern gelten auch für die Beurteilung der Tätigkeit von sogenannten Honorärärzten keine abweichenden Maßstäbe. In seinen Entscheidungen vom 4. Juni 2019 (vgl. BSG, Urteile vom 4. Juni 2019 – [B 12 R 12/18 R](#) – juris Rn. 19 f.; – [B 12 KR 14/18 R](#) – juris Rn. 24 f.; – [B 12 R 22/18 R](#) – juris Rn. 17 f.) hat das Bundessozialgericht ausgeführt, dass die Bezeichnung als Honorararzt kein besonderes ärztliches Tätigkeitsbild im sozialversicherungsrechtlichen Sinn kennzeichnet und auch die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder erfolgt. Maßgeblich sind stets die konkreten Umstände des individuellen Sachverhalts. Ein vollständiger Gleichklang des arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs mit dem Beschäftigungsbegriff nach [§ 7 SGB IV](#) besteht nicht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen und nach entsprechender Gewichtung der für und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechenden Gesichtspunkte war die Klägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit im Gesundheitsamt des Klägers im gegenständlichen Zeitraum abhängig beschäftigt.

Für die Beurteilung insofern ist auf die jeweiligen Einzeleinsätze der Klägerin, mithin die durchgeführten Einschulungsuntersuchungen abzustellen. Der dieser Tätigkeit zugrunde liegende "Dienst-Vertrag" zwischen den Klägern vom 26. Juni 2013 weist zwar darauf hin, dass formal nicht die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses gewollt war, wenn etwa vereinbart wurde, dass pro geleisteter Einschulungsuntersuchung ein pauschales Honorar von 60 EUR zu zahlen war, mit dem sämtliche Nebenkosten abgegolten sein sollten. Auch ist

davon auszugehen, dass Ärzte bei medizinischen Heilbehandlungen und Therapien grundsätzlich frei und eigenverantwortlich handeln, woraus indes nicht ohne weiteres auf eine selbständige Tätigkeit geschlossen werden kann. Umgekehrt kann nicht allein wegen der Benutzung von Einrichtungen und Betriebsmitteln, etwa des Krankenhauses, zwingend auf eine abhängige Beschäftigung der Ärztin bzw. des Arztes geschlossen werden (vgl. BSG, Urteile vom 4. Juni 2019 – [B 12 R 12/18 R](#) – a.a.O. Rn. 26; – [B 12 KR 14/18 R](#) – a.a.O. Rn. 31; – [B 12 R 22/18 R](#) – a.a.O. Rn. 26). Für die Klägerin, die als Pädagogin im Rahmen der gegenständlichen Tätigkeit beim Kläger keine originär medizinische oder therapeutische Behandlung der vorgestellten Kinder oblag, sondern die anhand standardisierter Testeinschulungsuntersuchungen durchzuführen hatte, gilt grundsätzlich nichts Abweichendes. Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung kommt der Tätigkeit zugrunde liegenden Vereinbarung – hier dem Vertrag vom 26. Juni 2013 – aber keine überberragende Bedeutung zu, wenn die übrigen Indizien tatsächlich für eine abhängige Beschäftigung sprechen. So liegt es hier.

Die Verpflichtung für den Kläger zur Durchführung von Einschulungsuntersuchungen ergibt sich aus § 55a Abs. 5 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG), wonach die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, ihre Kinder vor Aufnahme in die Schule schulärztlich untersuchen zu lassen. Die weitere Ausgestaltung dieser Einschulungsvoraussetzung ergibt sich hieraus nicht. Im Hinblick darauf war und ist die Klägerin noch aufgrund ihrer jetzigen Tätigkeit als entsprechend qualifizierte Ärztin frei in der Bewertung der Schulreife der nach Maßgabe der Grundschulanmeldungen nach Listen der Schulen bzw. des Senats einzubestellenden Kinder in Bezug auf deren Entwicklungsstand in geistig, körperlicher und sozialer Hinsicht. Sie untersuchte und untersucht vergleichbar noch heute im Rahmen ihrer Teilzeitbeschäftigung die Kinder körperlich und hinsichtlich ihrer geistigen Reife, wohingegen der vorgesehene Hör- und Sehtest von der ihr zuarbeitenden Helferin durchgeführt wurde und wird. Dementsprechend war sie nach § 7 des Vertrages verpflichtet, die für den öffentlichen Dienst geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die ärztliche Schweigepflicht zu wahren, wobei "B" erwartete, über besondere Vorkommnisse unterrichtet zu werden, die sich während der Tätigkeit ergeben. Abgesehen davon jedoch, dass im Rahmen der verpflichtend vor einer Einschulung in die Grundschule durchzuführenden Einschulungsuntersuchungen sowohl von der Klägerin als auch von den daneben beim Kläger bereits seinerzeit angestellten Pädagoginnen und Pädagogen standardisierte Tests zu nutzen waren, und zwar zur Sprachfähigkeit, Motorik und allgemein zum Wissensstand des Kindes, war sie während ihrer Dienste auch tatsächlich weisungsabhängig und in "ein fremdes Unternehmen" eingegliedert, ohne dass sie selbst ein erhebliches Unternehmerrisiko zu tragen hatte.

Die Klägerin unterlag – entsprechend ihrer Qualifikation – dem Weisungsrecht des Klägers. Bereits nach § 6 des Vertrages war sie verpflichtet, die Dienstleistung persönlich zu erbringen; die Beauftragung eines Dritten hätte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertreters B bedurft. Sie war nach ihrem Bekunden verpflichtet, die standardisierten Tests zu nutzen und war nicht frei in der

Wahl ihrer "Patienten", sondern hatte diese â wie sie aufgrund der Listen vorgegeben waren â zu den regelmÃÃig von der Helferin nach vorheriger Absprache mit ihr einbestellten und insofern zwecks Einschulungsuntersuchung zugewiesenen Kinder im Hinblick auf die Schulreife zu testen. Sie war im Rahmen dieser Ãrztlichen TÃtigkeit in ein fremdes Unternehmen â das Gesundheitsamt â eingegliedert und nicht berechtigt, die Untersuchungen an einem anderen Ort durchzufÃ¼hren. UnschÃndlich ist, dass kein umfassendes Weisungsrecht bestand, sondern dieses vielmehr "zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert" war (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â [B 12 R 2/18 R](#) â a.a.O. Rn. 24). Denn mit der Einbestellung der Kinder in die RÃumlichkeiten des Gesundheitsamts zum Zweck der Einschulungsuntersuchung erfolgte die TÃtigkeit vollstÃndig fremdbestimmt innerhalb des vom Gesundheitsamt vorgegebenen organisatorischen Betriebsablaufs entsprechend den auch von den angestellten Ãrztinnen und Ãrzten durchgefÃ¼hrten Einschulungsuntersuchungen. Die KlÃgerin nutzte, wie jene, die vorhandene Infrastruktur und gab dem nichtÃrztlichen Personal, bzw. der jeweiligen Helferin, im Rahmen ihrer TÃtigkeit Anweisungen. Sie nutzte die RÃumlichkeiten, das Telefon und den bereitgestellten sowie aus datenschutzrechtlichen GrÃ¼nden auch zu verwendenden Computer. Dass sie daneben eigenes Anschauungsmaterial fÃ¼r die Kinder, Schreibutensilien, ihren Arztkittel und ihr Stethoskop mitbrachte, steht dem nicht entgegen und fÃhrt daneben nicht erheblich ins Gewicht. Auch unterscheidet sich insofern ihre jetzige TÃtigkeit in Bezug auf die DurchfÃ¼hrung der Einschulungsuntersuchungen als TeilzeitbeschÃftigte nicht erkennbar von der seinerzeitigen, wie die KlÃgerin im ErÃrterungstermin vor der Berichterstatterin selbst eingerÃumt haben; allein ihr sonstiger TÃtigkeitsbereich sei seither weiter.

Ein erhebliches unternehmerisches Risiko bestand fÃ¼r die KlÃgerin nicht. Sie erhielt je durchgefÃ¼hrter Einschulungsuntersuchung ein feststehendes Entgelt von 60 EUR und unterlag nicht dem Risiko des Zahlungsausfalls trotz erbrachter Leistung. Sie testete die ins Gesundheitsamt einbestellten Kinder auf ihre Schulreife und hatte keine MÃglichkeit, durch unternehmerisches Geschick ihren Verdienst zu erhÃhen. Das Risiko, keine Kinder fÃ¼r weitere Einschulungsuntersuchungen zugeteilt zu erhalten, oder ein gelegentlich vorkommender Ausfall einzelner Kinder oder ihrer selbst ist im Hinblick darauf, dass es allein auf die konkret fÃ¼r den KlÃger â in dessen Namen sie auch nach auÃen auftrat â nicht von Bedeutung (vgl. BSG, a.a.O. Rn. 27). Sie war schlieÃlich nicht an laufenden Kosten hinsichtlich der Einrichtung beteiligt, die im Sinne von Vorhaltekosten trotz gegebenenfalls ausbleibender AuftrÃge zu tragen gewesen wÃren.

Es ist bereits nicht geltend gemacht, dass die HonorarhÃhe erheblich Ã¼ber dem Gehalt gelegen hÃtte, welches sie spÃter im AngestelltenverhÃltnis erzielte. Solches ist in Anbetracht der im Verwaltungsverfahren vorgelegten, monatsweise von ihr gestellten Rechnungen auch nicht ersichtlich. Im Ãbrigen wÃre dies nur ein weiteres Kriterium der Gewichtung, welches in die GesamtwÃ¼rdigung einzustellen ist und angesichts der Ã¼brigen, zur vollen Ãberzeugung des Gerichts fÃ¼r eine abhÃngige BeschÃftigung der KlÃgerin sprechenden Indizien nicht so erheblich ins Gewicht fiele, dass stattdessen nach ihrem Gesamtbild von einer abhÃngigen BeschÃftigung auszugehen wÃre. Dies gilt auch, soweit die

Honorartätigkeit der KIÄrgerin allein wegen eines akuten Personalmangels beim KIÄrger für kurze Zeit erfolgt sein sollte. Denn insofern obliegt es der Organisationsgewalt des KIÄrgers, die Voraussetzungen für die gesetzlich gemäss § 55a SchulG verpflichtend durchzuführende Einschulungsuntersuchung zu schaffen; für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Tätigkeit ist die Motivation der Beteiligten für die im Einzelfall gewählte Vertragsform dagegen nicht von Bedeutung (vgl. BSG, a.a.O. Rn. 30f.).

Folge des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung der KIÄrgerin ist die Versicherungspflicht im streitgegenständlichen Zeitraum, ohne dass eine Ausnahme- oder Befreiungsvorschrift eingreifen würde. Die KIÄrgerin hat neben der gegenständlichen Beschäftigung im Streitzeitraum keine weitere Tätigkeit ausgeübt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision bestehen nicht ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 15.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024